

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bوندenthal vom 07.08.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bوندenthal vom 27.10.2017 außer Kraft.

Bوندenthal, den 07.08.2020

Wolfgang Morio
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Budenthal vom 07.08.2020

I. Reihengrabstätten

- a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre) 720,00 Euro
- b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Nutzungsdauer 20 Jahre) 240,00 Euro
- c) Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte (1 Asche, Nutzungsdauer 20 Jahre) 600,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) 960,00 Euro
 - ab) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) 1.920,00 Euro
 - ac) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) 960,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) eine Einzelgrabstätte 24,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 48,00 Euro
 - bc) jede weitere Grabstätte 24,00 Euro
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (2 Aschen, Nutzungsdauer 20 Jahre) 240,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - ba) 2 Aschen 12,00 Euro
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) und b) erhoben.
- 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Rasenurnenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre, 2 Aschen) 600,00 Euro

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts (Rasenurnenwahlgräber) nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- ba) eine Rasenwahlgrabstätte (2 Aschen) 30,00 Euro
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnen-Grabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- ca) eine Rasenurnenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre, 2 Aschen) 600,00 Euro

III. Anonyme Urnengrabstätten

- Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte nach § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung (Nutzungsdauer 20 Jahre) 600,00 Euro

IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 240,00 Euro

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
- a) für Verstorbene 600,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung, je Beisetzung 250,00 Euro
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
- a) Einzelgrabstelle 600,00 Euro
- b) Doppelgrabstelle
für die erste Bestattung 600,00 Euro
für die zweite Bestattung 600,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 Euro
3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
- a) Einzelgrabstelle
für die erste Bestattung in der Tiefe 1.200,00 Euro
für die zweite Bestattung 600,00 Euro
- b) Doppelgrabstellen für Beisetzungen
in der Tiefe je 1.200,00 Euro
für weitere Bestattungen je 600,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 Euro
4. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3) 250,00 Euro
5. Anonyme Urnengrabstätten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) 250,00 Euro

6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
- aa) bis zu 20 Jahren 725,00 Euro
- ab) von mehr als 20 Jahren 580,00 Euro
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
- ba) bis 5 Jahre 1.815,00 Euro
- bb) von 5 bis 20 Jahren 1.452,00 Euro
- bc) von mehr als 20 Jahren 990,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist innerhalb der Gemeinde nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Buchstabe aa) und ba) zu berechnen.

- c) für das Ausgraben von Aschen 583,00 Euro
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt V erhoben.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 250,00 Euro
für jeden weiteren Tag 50,00 Euro
- b) einer Urne bis zu 10 Tagen 250,00 Euro
für jeden weiteren Tag 35,00 Euro

Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle ist im Betrag, den der Bürgerverein Bundenthal erhält, enthalten.

VIII. Sonstige Gebühren

- Neuanlage einer Grabstelle mit Platten (**Grabfeld D und E**) 250,00 Euro
- Neuanlage einer Grabstelle mit Platten (Urnengräber) 235,00 Euro
- Neuanlage einer Grabstelle mit Rasenbordsteinen 110,00 Euro

IX. Entfernung von Grabmalen

Gebühr für Entfernen, Abtransport und
Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen und
sonstigen baulichen Anlagen pro Arbeitsstunde

50,00 Euro

X. Aufstellen von Grabmalen

Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines
Grabmales gemäß § 21 der Friedhofssatzung

30,00 Euro